Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

Merkblatt

zum Antrag auf Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen im Ackerbau nach den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Az.: II A 4 – 62.71.30 vom 29. Oktober 2015.

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!

Auszahlungsantrag

Der Antrag ist bis zum 15.05.2018 einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Antrag auf Auszahlung) vollständig ausgefüllt, **mit der Flächenaufstellung**, **dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2018** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bitte vergessen Sie die Unterschrift nicht

- auf dem Antrag selbst
- am Ende der Flächenaufstellung.

Bei der Antragstellung per ELAN erfolgt die Unterschrift für alle Anträge und Anlagen nur auf dem Datenbegleitschein.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutzart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Wichtige Hinweise:

In der Anwendung ELAN-NRW können Sie im Menü unter "Flächenverzeichnis", Schaltfläche "Summenübersicht" Ihre Antragsdaten, z. B. Höchstanteile bei Hauptfruchtarten, zum Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau überprüfen. Antragsteller, die sich verpflichtet haben, im jeweiligen Verpflichtungsjahr auf mindestens 10 % der Ackerfläche großkörnige Leguminosen anzubauen, können anhand der "Summenübersicht" ebenfalls überprüfen, ob ausreichend großkörnige Leguminosen angebaut wurden. Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind. Nicht nutzbar sind die Summenübersicht und Kontrollfunktionen beim Anbau von Mischkulturen in Reihenanbau (51) mit Angabe von Nutzarten, die für den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau aufzuteilen sind.

Eine Gewähr für die Richtigkeit der Summenübersicht wird nicht übernommen.

Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen wirken sich auch auf den Auszahlungsantrag "Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau" aus, was zu Verschiebungen innerhalb der verschiedenen Anteile der Kulturarten / Fruchtarten an der Ackerfläche führen kann.

Werden Leguminosenflächen des Anbaus vielfältiger Kulturen im Ackerbau gleichzeitig zur Erfüllung der Verpflichtung von im Umweltinteresse genutzten Flächen (Greening/ökologische Vorrangflächen) angegeben, so erfolgt eine pauschale Kürzung des bewilligten Hektarsatzes von 20 €/ha. Diese Kürzung gilt, sobald mindestens ein Schlag als ökologische Vorrangfläche mit Leguminosenanbau im Rahmen des Greenings beantragt wird. Der Prämienabzug erfolgt dabei für alle im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Ackerflächen des Betriebes. Ausgenommen sind lediglich Betriebe, die gleichzeitig im ökologischen Landbau gefördert werden.

Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen

In der Flächenaufstellung zum Antrag auf Auszahlung müssen die folgenden Nutzartbezeichnungen des Flächenverzeichnisses **2018** weiter spezifiziert werden:

50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung 250 = Gemenge Leguminosen / Getreide

422 = Kleegras 433 = Luzerne-Gras-Gemisch

Fruchtart	muss aufgeteilt werden in:
50 = Mischkulturen mit	188 = Saatgutmischung ohne Leguminosen
Saatgutmischung	225 = Saatgutmischung mit mindestens 25% Leguminosen (Gewichtsanteil)
250 = Gemenge Leguminosen / Getreide	251 = Gemenge Leguminosen/Getreide (keine Leguminose)
	185 = Getreide-Erbsen-/Getreide-Bohnen-Gemenge mit mind. 25 % Leguminosenanteil (Samenanteil)
422 = Kleegras	441 = Kleegras (keine Leguminose)
	442 = Kleegras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mindestens 25 % (Gewichtsanteil)
433 = Luzerne-Gras-Gemisch	443 = Luzerne-Gras-Gemisch (keine Leguminose)
	444 = Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)

Zum Getreideanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartcodierungen und Berechnungsvorschriften
	für Anlage 051
112	Winterhartweizen/Durum
113	Sommerhartweizen/Durum
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn
120	Sommer-Dinkel
121	Winterroggen
122	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer
143	Sommerhafer
144	Sommermenggetreide
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale

Der **Getreideanteil** darf <u>höchstens 66,00 %</u> an der Ackerfläche ausmachen.

Zum Maisanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartcodierungen und Berechnungsvorschriften
	für Anlage 051
171	Mais (ohne Zucker-/Silomais)
172	Zuckermais
411	Silomais

Beim Mais werden die verschiedenen Nutzartcodierungen zusammengefasst und als $\underline{\text{eine}}$ Hauptfruchtart gewertet.

Der **Maisanteil** darf <u>höchstens 30 %</u> an der Ackerfläche ausmachen.

Zum Anteil der Gemüse- und Gartenpflanzen gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartcodierungen und Berechnungsvorschriften
	für Anlage 051
172	Zuckermais
211	Gemüseerbse
222	Dicke Bohnen
240	Gemenge Erbsen / Bohnen
292	Linsen (Speise-Linse)
510 bis 520	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2018 genannten Nutzarten
613 bis 649	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2018 genannten Gemüsesorten
651 bis 686	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2018 genannten Küchenkräuter / Heil-und
	Gewürzpflanzen
702 bis 765	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2018 genannten Kulturarten/Fruchtarten
767 bis 776	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2018 genannten Nutzarten
778 bis 796, 799	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2018 genannten Zierpflanzen

Der Anteil an **Gemüse- und anderen Gartengewächsen** darf <u>höchstens 30 %</u> an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den Leguminoser	n zählen:
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartcodierungen und Berechnungsvorschriften
	für Anlage 051
185	Getreide-Erbsen- /Getreide-Bohnen-Gemenge mit mind. 25%
	Leguminosenanteil (Samenanteil)
210	Erbsen zur Körnergewinnung
211	Gemüseerbse
212	Platterbse
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
221	Wicken
222	Dicke Bohne
225	Saatgutmischung mit mind. 25% Leguminosen (Gewichtsanteil)
230	Lupinen
240	Gemenge Erbsen/Bohnen
292	Linsen (Speise-Linse)
330	Sojabohnen
421	Klee (stickstoffbindend)
423	Luzerne
425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabzieger Klee

427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Esparsette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)
442	Kleegras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil)
444	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)
635	Gartenbohne

Der **Leguminosenanteil** muss <u>mindestens 10 %</u> an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den großkörnigen Leguminosen zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
210	Erbsen zur Körnergewinnung
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
230	Lupinen
330	Sojabohnen

Für Betriebe mit Anträgen zum erweiterten Anbau großkörniger Leguminosen:

Der Anteil großkörniger Leguminosen soll mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
442	Kleegras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil)
444	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)

Der **Anteil** an Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf <u>höchstens 40 %</u> an der Ackerfläche ausmachen.

Zu Ackergras/Grassamenvermehrung zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
424	Ackergras
912	Grassamenvermehrung

Die Nutzartcodierungen Ackergras und Grassamenvermehrung werden zusammengefasst und als <u>eine</u> Hauptfruchtart gewertet.

Der **Anteil** darf <u>höchstens 30 %</u> an der Ackerfläche ausmachen.